

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 2 (1836)
Heft: 8-9

Rubrik: Lehrerverein im oberen Theile des Kt. Schaffhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verein erfüllte, so ist es billig, daß von dieser Zeit an der Verein wieder Pflichten gegen dasselbe übernehme und zwar in vollem Sinne des Worts ohne das Mittelding einer gegenseitigen Pflichtleistung; so ist es bei allen Anstalten dieser Art, dadurch erhalten sie Kredit, weil sie keine halben, sondern ganze Pflicht leisten. Ein zweiter Wunsch besteht darin, daß an Versammlungstagen mittelst eines Circulars zu einem gemeinschaftlichen frugulen Essen nach den Verhandlungen eingeladen werden möchte, wenn nämlich die Lokalität so beschaffen ist, daß alle Theilnehmer in einem Zimmer essen können. Das Zusammensein bietet ebenfalls wesentliche Vortheile, sei's für Scherz, sei's für Ernst. —

Lehrerverein im obern Theile des Kt. Schaffhausen. Bereits vor einem Jahre hat sich nun auch im obern Theile unsers Kantons, die Schulbezirke Reiat und Stein in sich fassend, wie schon vor mehreren Jahren im Klettgau, ein Schullehrerverein gebildet, der die meisten Lehrer dieser Bezirke zu seinen Mitgliedern zählt. Wenn gleich die Art seiner Entstehung und das rege Leben, das sich alsbald in dem Vereine zu Tage legte, von vornenherein mit Gewissheit auf den Fortbestand und das Gedeihen desselben hoffen ließ; so wäre es doch voreilig gewesen, schon früher sein Dasein zur öffentlichen Kunde zu bringen. Nun aber, da er nach Jahresfrist den gehegten guten Hoffnungen und Erwartungen wirklich entsprochen hat, dürfte es wohl an der Zeit sein, von demselben auch in den Schulblättern Bericht zu erstatten. Und das um so mehr, weil wohl mit Recht behauptet werden kann, daß er sich, durch das, was er sich zum Ziele seines Strebens gesetzt hat, von andern Schullehrer-Vereinen, den im eigenen Kanton nicht ausgenommen, merklich unterscheidet. Zum Belege dieser Behauptung dürfte Einsender nur die, aus 21 §§. bestehenden, Statuten des Vereines hier vollständig aufführen; allein aus Furcht, den Raum der Schulblätter allzusehr in Anspruch zu nehmen, muß er sich darauf beschränken, nur einige §§ dieser Statuten, die den Geist und die Tendenz des Vereines näher bezeichnen, zu diesem Zwecke herauszuheben und mit seinen Bemerkungen zu begleiten. Es sind die §§. 4, 5 und 7.

Der 4 §. lautet so: „Da der Verein von dem Grundsache „ausgeht, daß Kirche und Schule in der engsten Verbindung mit „einander stehen und einander gegenseitig in die Hände arbeiten; „so werden auch Glieder des geistlichen Standes, in oder außer „den Bezirken Reiat und Stein stationirt, als ordentliche „Mitglieder des Vereins aufgenommen.“

Man würde sich irren, wenn man die Fassung dieses §. der Einwirkung von Geistlichen beimesse wolle. So wenig Geistliche zur Bildung des Vereins selbst den ersten Anstoß gaben, so wenig waren sie es, die sich unberufen in denselben hineindrängen wollten, und darum die Ausnahme des §. 4. in die Statuten zuwege brachten. Ganz aus eigenem Antriebe suchten mehrere Lehrer der genannten Bezirke unter ihren Amtsbrüdern einen Verein zu stiften und luden sie zum Beitrete ein. Da aber die meisten derselben sich nicht dazu verstehen wollten, ohne die Theilnahme eines oder mehrerer Glieder des geistlichen Standes; so wurden sogleich zur ersten Zusammenkunft, in welcher man sich über die Art und Weise der Bildung des Vereines besprach, Geistliche eingeladen, und einhellig beschlossen, dieselben auch als ordentliche Mitglieder dem Vereine beitreten zu lassen. So kam der §. 4. in die Statuten. Es sind indessen nur zwei Geistliche als ordentliche Mitglieder dem Vereine beitreten; nicht, weil sich bei den Geistlichen kein Interesse für die Sache findet, sondern mehr um auch nicht einmal den Schein zu haben, als wollten sie den Verein beherrschen; und da diese Beiden weit entfernt sind, den Lehrern ein Uebergewicht fühlen zu lassen, sondern sich als Freunde und Berather derselben benehmen, so haben diese es bisher noch nicht bereut, daß sie auch dem geistlichen Stande den Eintritt in den Verein nicht verwehrten. Referent enthält sich aller weiteren Bemerkungen über diesen §., ohngeachtet sich ihm noch manche darböten; nur kann er nicht unterlassen, seine Freude darüber zu äußern, daß auch Harnisch der Ansicht ist, daß Schullehrvereine aus Geistlichen und Lehrern bestehen sollen. Er sagt: „Weil der lebendige Wechselverkehr der Gedanken mehr das Leben fördert als der gedruckte Buchstabe, und weil im Vereine mit Bessern der Mittelmäßige auch gehoben wird, so sollen überall sich Schulvereine bilden, zusammengesetzt aus Geistlichen und Schullehrern.“ Ferner: „Im Wesentlichen ist folgende Einrichtung die passendste für dergleichen Vereine. Drei bis sechs Geistliche mit den Schullehrern ihrer Parochie vereinen sich und stellen die Grundregeln ihres Verfahrens auf, kommen wenigstens so oft im Jahre zusammen, als Geistliche im Vereine sind u. s. w. (S. Frisches und Firnes zu Statth und That v. W. Harnisch, 2. Bdchen., S. 211.) Auch ist dieser §. der Statuten ein Zeugniß dafür, daß der Verein ferne ist von „dem Bestreben nach Auflösung derseligen Bande, welche der Sinn für höhere Wahrheit und höheres Leben sich selbst anlegt, und mit deren Vernichtung unsere ganze öffentliche Erziehung gar bald dem Verflachen in weltlicher Nützlichkeit hingepfert sein würde“ — kurz von dem Bestreben, den Schulstand der Kirche zu entziehen.

Im §. 5 ist Folgendes festgesetzt: „Der Eintritt in den Ver- ein ist freiwillig. Wer später in denselben aufgenommen werden will, muß sich in einer Versammlung derselben durch ein Mits-

„glied vorschlagen lassen. Die Aufnahme geschieht durch geheimes „Stimmenmehr.“

Einsender hält es für einen großen Vorzug des Vereines, daß der Eintritt in denselben völlig freiwillig ist und sein kann, weil er seine Entstehung durchaus keinem Befehle von Oben herab, sondern einzige und allein dem freien Willen seiner Mitglieder zu verdanken hat. Er ist folglich aus einem Bedürfnisse hervorgegangen, das nicht nur etwa von einer Schulbehörde oder einem Erziehungsrathe, sondern von den Mitgliedern selbst gefühlt wurde. Und nur ein solcher Verein darf auf eine längere Dauer zählen; da hingegen ein gezwungener Verein nur so lange als der Zwang dauert, das Aufhören des Zwanges aber auch das Aufhören des Vereines zur Folge hat. Ebenso halte ich dafür, daß nur in einem freiwilligen Vereine der Art das innere rege Leben so recht gedeihen und sich auf eine erfreuliche Weise entfalten könne. Nur weil der Verein ein freiwilliger ist, so konnte auch noch in diesem §. festgesetzt werden, daß solchen Individuen, welche später Mitglieder des Vereines zu werden wünschen, der Eintritt nicht so ohne weiters zu gestatten sei, sondern erst über ihre Aufnahme von dem Vereine abgestimmt werden müsse; was gewiß nicht unwichtig ist. Denn auf diese Weise ist es nun möglich, den Eintritt solcher Mitglieder zu verhüten, die dem Vereine gar leicht zum Schaden sein, wenn nicht gar die Ursache seiner Auflösung werden könnten. Liebe und Freundschaft muß das Erweckende und Belebende eines solchen Vereines sein; nun ist aber unmöglich, daß Liebe und Freundschaft sich finde zwischen Solchen, die nicht wenigstens in der Hauptsache übereinstimmen.

Der 7 §. endlich, den ich auch noch anführen will, enthält die Bestimmung: „Jedes Mitglied macht sich verbindlich, wenn es die „Reihe trifft, über irgend einen in das Schulbuch eingeschlagenen „Gegenstand eine Vorlesung zu halten.“

Es gibt Schullehrer-Vereine, in welchen die Aufgaben nur mündlich besprochen werden. Allein die Erfahrung hat mich überzeugt, daß bei solchen bloß mündlichen Besprechungen eben nicht viel, oder doch gewiß nicht so viel herauskommt, als wenn die Aufgabe wenigstens von einem Mitgliede schriftlich bearbeitet und dem versammelten Vereine vorgelesen wird. Die mündliche Besprechung, die gewiß auch wieder ihr Gutes hat und namentlich im mündlichen Gedankenvortrage übt, wird durch diesen §. keineswegs ausgeschlossen, indem, nach der Vorlesung, jedes Mitglied persönlich zu mündlichen Reflexionen über die vorgelesene Arbeit von dem Vorsitzer aufgefordert wird. Da zudem noch in jeder Versammlung bestimmt wird, worüber in der nächstfolgenden werde gelesen worden, so ist es dadurch jedem möglich, selbst über den Gegenstand nachzudenken und dann desto gründlichere Bemerkungen darüber zu machen. Daß aber ein jedes Mitglied der Reihe nach über irgend einen in's Schul-

fach einschlagenden Gegenstand eine Vorlesung halten muß, hat seinen guten Grund. Wäre es nur jedem Mitgliede freigestellt worden, die Aufgabe schriftlich zu behandeln, so würden sich Manche nicht dazu verstanden haben, aus Besorgniß, durch die freiwillige Uebernahme der Arbeit die Erwartung allzuhoch zu spannen, und dann mit derselben hinter der Erwartung zurückzubleiben. Muß aber ein jeder eine schriftliche Arbeit liefern, so wie die Reihe ihn trifft, so verhält es sich ganz anders. Auch mit einer mittelmäßigen Arbeit wird man sich begnügen, ja sogar eine schlechte mit Nachsicht beurtheilen, weil der Verfasser dazu verpflichtet war und sie nicht freiwillig übernommen hat. Will man aber einverstehen: Manche Lehrer sind nicht im Stande, eine Aufgabe auch nur einigermaßen gehörig schriftlich zu behandeln; — so läßt sich auf diesen Einwurf erwiedern: Es ist Keinem verwehrt, mit Männern von Fache sich über den aufgegebenen Gegenstand zu berathen und ihre Winke und Belehrungen zu benützen, oder Bücher über diesen Gegenstand bei der Ausarbeitung zu gebrauchen. Wenn der Vorleser auch manche Gedanken entlehnt, vielleicht sogar Vieles abgeschrieben hat; den Gewinn hat er doch wenigstens immer davon, daß er mit dem behandelten Gegenstände genauer bekannt und Dieses und Jenes inne wird, was er sonst vielleicht nie inne geworden wäre; den andern Mitgliedern aber kann es einerlei sein, ob sie eigene oder fremde Arbeit vorlesen hören, wenn sie nur zur Erweiterung oder Berichtigung ihrer Kenntnisse dient. Zur Ehre des Vereins muß ich jedoch sagen, daß bisher Arbeiten vorgelesen wurden, die das Eigenthum ihrer Verfasser und recht anregend und belehrend waren, und somit zum Beweise der Zweckmäßigkeit des 7. §. der Statuten dienten. Besonders enthält eine Vorlesung über die Schuldisciplin so viel Selbstgedachtes, Selbsterfahrtens und auch im weitem Kreise Beherzigungswertes, daß ich dieselbe mit Erlaubniß des Verfassers in diesen Blättern mitgetheilt habe *).

Soviel für einmal über den Lehrer-Verein im obren Theile des Kantons Schaffhausen; Referent behält sich aber vor, auch später wieder über seinen Stand und seine Wirksamkeit in diesen Blättern Bericht zu erstatten.

Ueber die Wirksamkeit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Beförderung der Volksbildung. — Eine der erfreulichsten Erscheinungen der neuern Zeit ist unstreitig die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, eine Frucht des edelsten Gemeinsinns, gestiftet im Jahre 1810. Welche Aufgabe sie sich gestellt hat, und wie vielumfassend ihre Bestrebungen für

*) Man sehe S. 19—25 dieses Heftes.